

Öffentlich bekannt gegeben

durch Veröffentlichung im Internet (www.regensburg.de),
in Rundfunk und Presse am 23. Juni 2021

Regensburg, den 22. Juni 2021

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG);
Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Stadtgebiet Regensburg**

Anlage:

Lageplan zur örtlichen Bestimmung des Geltungsbereichs des Alkoholkonsumverbots

Die Stadt Regensburg erlässt gemäß §§ 28, 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit §§ 26, 27 der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 5. Juni 2021 (13. BayIfSMV), veröffentlicht mit BayMBl. 2021 Nr. 384, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Regensburg vom 8. Juni 2021 „Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Stadtgebiet Regensburg“ wird wie folgt geändert:

- 1.1. An Ziffer 2. wird folgender Satz angefügt:

Der zeitliche Geltungsbereich des Alkoholkonsumverbots beschränkt sich an den Tagen Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag auf 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr und an den Tagen Freitag, Samstag und Sonntag auf 24.00 Uhr bis 6.00 Uhr.

1.2. Folgende Ziffer 2.a) wird eingefügt:

Begleitend werden der gewerbsmäßige Verkauf und die gewerbsmäßige Abgabe von alkoholischen Getränken zur Mitnahme (**To-Go-Verkaufsverbot**) innerhalb des unter Ziffer 2. beschriebenen zeitlichen Geltungsbereichs des Alkoholkonsumverbots untersagt. Der räumliche Geltungsbereich des To-Go-Verkaufsverbots ergibt sich aus dem **Lageplan** zur örtlichen Bestimmung des Geltungsbereichs des Alkoholkonsumverbots, der Anlage und Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist. Von diesem Verbot nicht erfasst ist der Ausschank von alkoholischen Getränken im konzessionierten Bereich von Gaststätten für den Verzehr an Ort und Stelle während der jeweiligen Öffnungszeiten.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 BayVwVfG durch Veröffentlichung im Internet (www.regensburg.de), in Rundfunk und Presse am **23. Juni 2021** als bekannt gegeben. Sie gilt ab **23. Juni 2021, 12:00 Uhr**.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1.1 wird angeordnet.
4. Im Übrigen bleibt die Allgemeinverfügung vom 8. Juni 2021 unverändert erhalten.

Begründung:

I.

1. Derzeit weisen nach den Daten des Robert-Koch-Instituts (RKI) am 21. Juni 2021 27 Landkreise und kreisfreie Städte in Bayern eine 7-Tage-Inzidenz von unter 10 auf, zwei davon sogar eine Inzidenz von 0, alle anderen Landkreise und kreisfreien Städte in Bayern (68) liegen unter einer 7-Tage-Inzidenz von 25 (mit Ausnahme Schweinfurt bei 41,2). Damit lässt sich festhalten, dass die Infektionslage in allen Regionen Bayerns eine erneute spürbare Entspannung erfährt. Aus diesem Grund sind Anpassungen der geltenden Einschränkungen und Regelungen erforderlich. Die bayernweite 7-Tage-Inzidenz liegt am

21. Juni 2021 bei 10,3. Auch in Regensburg verzeichnen wir seit Anfang Juni eine abnehmende Tendenz der Infektionszahlen. So lag der 7-Tage-Inzidenzwert im Stadtgebiet Regensburg am 3. Juni noch bei über 43 und ist zum 21. Juni 2021 auf unter 8 gefallen.

Gleichzeitig steigt die Zahl von COVID-19-Schutzimpfungen für Bayern ebenfalls kontinuierlich an. Bis dato wurden 10.087.958 Impfdosen verabreicht, das entspricht 6.064.571 Erstimpfungen und 4.023.387 Zweitimpfungen. Die Erstimpfquote liegt in Bayern derzeit bei rund 47,8%

Vor dem Hintergrund der weiterhin sinkenden Zahlen an Neuinfektionen sowie der Fortentwicklung des Impfprogramms sind weitere Änderungen insbesondere hinsichtlich des Alkoholkonsumverbotes in der Stadt Regensburg aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar. Die entsprechenden Regelungen der Stadt Regensburg mit Allgemeinverfügung vom 8. Juni 2021 sind daher an die neuen tatsächlichen Gegebenheiten und Rahmenbedingungen anzupassen.

Es handelt sich dennoch weltweit, in Europa und in Deutschland um eine ernst zu nehmende Situation. Seit dem 1. Juni 2021 stuft das RKI aufgrund des relativen Rückgangs von Fallzahlen und Hospitalisierungen, aber auch des weiterhin hohen Niveaus der Fallzahlen, der Verbreitung von einigen SARS-CoV-2-Varianten sowie der noch nicht für die Herdenimmunität erforderlichen Impfquote die Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als hoch ein. Die Rücknahme von Maßnahmen sollte daher aus infektionsschutzfachlicher Sicht schrittweise und nicht zu schnell erfolgen (vgl. Begründung zur 13. BayIfSMV – BayMBI. 2021 Nr. 385).

2. Mit Wirkung vom 7. Juni 2021 trat die 13. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in Kraft (BayMBI. 2021 Nr. 384). Die Maßnahmenverordnung wurde mit Begründung zur 13. BayIfSMV am 5. Juni 2021 veröffentlicht (BayMBI. 2021 Nr. 385). Die 13. BayIfSMV hat weitere vorsichtige Öffnungsschritte zum Gegenstand und führt teilweise die bisherigen Maßnahmen fort.

Das bisher in § 24 Abs. 2 der 12. BayIfSMV geregelte Alkoholkonsumverbot wird in § 26 der 13. BayIfSMV unverändert fortgeführt. Zum Alkoholkonsumverbot führt die Begründung zur 11. BayIfSMV vom 15. Dezember 2020 (BayMBI. 2021 Nr. 55), auf die die 12. BayIfSMV und 13. BayIfSMV Bezug nimmt, aus:

„Bayern hält aufgrund des mit Alkoholkonsum einhergehenden Risikos einer Missachtung der Infektionsschutzregeln grundsätzlich an einem weitgehenden Alkoholkonsumverbot in der Öffentlichkeit fest. Unter Alkoholeinfluss wird die Steuerung des eigenen Verhaltens unter Berücksichtigung der Bedingungen der Umwelt beeinträchtigt, so dass mit zunehmendem Alkoholkonsum mit einem Verhalten zu rechnen ist, welches das Einhalten der Hygiene- und Abstandsregeln sowie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Öffentlichkeit nicht mehr zuverlässig erwarten lässt. Der Konsum von Alkohol wird daher auf den öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, untersagt. Die konkret betroffenen Örtlichkeiten sind jeweils von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegen.“

Darüber hinaus kann die örtlich für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständige Behörde nach § 27 Abs. 1 der 13. BayIfSMV weitergehende oder ergänzende Anordnungen zu den Bestimmungen der 13. BayIfSMV treffen. § 27 führt demnach die bisher in § 28 der 12. BayIfSMV enthaltene Möglichkeit, ergänzende Anordnungen und Ausnahmen zu erlassen, fort.

II.

1. Die Stadt Regensburg ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§§ 28, 28 a IfSG i. V. m. §§ 26, 27 der 13. BayIfSMV sowie § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).
2. Die Anordnung unter Ziffer 1.1. stützt sich auf §§ 28, 28 a IfSG i. V. m. §§ 26, 27 der 13. BayIfSMV. Die Anordnung unter Ziffer 1.2. stützt sich auf §§ 28, 28 a IfSG i. V. m. § 27 Abs. 1 der 13. BayIfSMV.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Absatz 1 IfSG und in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht

oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Unter den Voraussetzungen kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen. Eine Heilbehandlung darf nicht angeordnet werden. Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) werden insoweit eingeschränkt.

§ 28a IfSG nennt hierbei insbesondere:

- umfassendes oder auf bestimmte Zeiten beschränktes Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen (Nr. 9)

Nach § 26 Satz 1 der 13. BayIfSMV ist der Konsum von Alkohol auf den öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, bereits untersagt. Nur die konkret betroffenen Örtlichkeiten sind nach § 26 Satz 2 der 13. BayIfSMV jeweils von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegen. Dies hat die Stadt Regensburg mit Allgemeinverfügung vom 8. Juni 2021 getan. Darüber hinaus kann die Stadt Regensburg gemäß § 27 Abs. 1 der 13. BayIfSMV zusätzlich weitergehende oder ergänzende Anordnung treffen. Dies tut sie nun mittels dieser Allgemeinverfügung.

3. Diese Allgemeinverfügung der Stadt ist an das Maßnahmensystem der 13. BayIfSMV gekoppelt und gestaltet dieses näher aus.

III.

Die Gebotenheit der Maßnahmen nach Ziffer 1.1. und 1.2. folgt aus nachstehenden Überlegungen:

1. Die Gebotenheit des Alkoholkonsumverbots und dessen räumlichen Umgriffs wurde umfassend im Rahmen der Allgemeinverfügung vom 8. Juni 2021 (Ziffer III. der Begründung vom 8. Juni 2021) dargestellt. Eine Änderung des mit Allgemeinverfügung vom 8. Juni 2021 festgelegten räumlichen Anwendungsbereichs erfolgt nicht. Auch die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung vom 8. Juni 2021 wurde nicht verändert. Die Ausführungen in der Allgemeinverfügung vom 8. Juni 2021 beanspruchen auch weiterhin Geltung. Sowohl seitens des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, als auch seitens der Stadt Regensburg erfolgt eine fortlaufende Überprüfung der aus Infektionsschutzgründen angeordneten Maßnahmen. Diese Überprüfung hat bislang ergeben, dass das Alkoholkonsumverbot auf den ausgewiesenen Plätzen weiterhin geeignet, erforderlich und angemessen ist.
- 1.1. Aufgrund des Wegfalls der Maskenpflicht zum 8. Juni 2021 musste im ausgewiesenen Innenstadtbereich vermehrt auf die Einhaltung der Abstände geachtet werden, da der Infektionsschutz durch die Maske nicht mehr gegeben war. Die Tatsache, dass durch den Konsum von Alkohol die menschlichen Entscheidungen beeinflusst und die Hemmschwellen sinken, ist wissenschaftlich belegt. Überzeugungen und persönliche Entscheidungen werden nicht mehr hinterfragt und verführen zu Leichtsinnigkeit. Aus diesen Gründen ist es erforderlich am Alkoholkonsumverbot grundsätzlich festzuhalten, damit ein mögliches Mittel zur zuverlässigen Einhaltung der Mindestabstandsregelungen angewendet werden kann.
- 1.2. Der Kommunale Ordnungsservice sowie die Polizeiinspektionen Nord und Süd beschreiben wöchentlich in ihren Berichten, welche Zustände sich auf den Straßen in der Altstadt von Regensburg abspielen. Auf den vom Alkoholkonsumverbot betroffenen Flächen gibt es nach Erkenntnissen von Polizei und Kommunalem Ordnungsservice der Stadt Regensburg verschiedene Brennpunkte. So kam es insbesondere während der letzten Wochenenden in den Abend- und Nachtstunden immer wieder zu großen Menschenansammlungen, bei denen trotz bestehendem Alkoholkonsumverbots exzessiv Alkohol konsumiert wurde und die Einhaltung des Mindestabstands nicht mehr möglich war. Ursächlich sind nach den Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden vor allem der To-Go-Verkauf von Alkohol bei gleichzeitig durch Abstandsvorgaben beschränkten Aufnahmekapazitäten der Gastronomie und weiterhin geschlossenen Clubs und Diskotheken. Durch den Verkauf von Alkohol über die Straße (sog. To-Go- oder Straßenverkauf) nimmt die negative Entwicklung hinsichtlich der Eskalationen der Feiernden dramatisch zu. Es zeigt sich eine

deutlich erhöhtes Aggressionspotential der Betroffenen gegenüber den Ordnungskräften und der Polizei sowie eine zunehmende Gewaltbereitschaft.

Durch den Alkoholgenuss verstärkt sich die gereizte Stimmung gegenüber den Sicherheitskräften, die aggressive Grundstimmung entlädt sich zuweilen in massiven Sachbeschädigungen des Allgemeinguts und von Privateigentum. Die Präsenz von Polizei und Ordnungskräften an einzelnen Schwerpunkten hatte bislang jedoch nur zur Folge, dass sich die Feiernden in angrenzende Gassen, Straßen etc. zurückzogen und es sodann dort erneut zu Problemen kam.

Deutlich wird all dies in den Kontrollberichten des Kommunalen Ordnungsservices der Stadt Regensburg. Es kam vor allem zu vermehrten „Feier-Exzessen“ im Bereich der Thundorferstraße und auf den Zu- und Abgängen zur Steinernen Brücke. Am Freitag, 28. Mai 2021, waren im Bereich Brückenbasar / Stadtamhof / Steinernen Brücke ca. 500 Personen, die sich weder an die damals noch geltende Maskenpflicht noch an das Alkoholkonsumverbot und Mindestabstände hielten. Hinzu kamen am gleichen Abend noch etwa 300 Personen am Alten Kornmarkt, welche höchst aggressiv unter Alkohol- und Drogen Einfluss standen. Am gleichen Wochenende, am Samstag, 29. Mai 2021 war ab der Brückstraße etwa durch 400 Personen die Straße komplett blockiert. Aus der Menge kamen sofort laute Beleidigungen höchster Aggressivität gegen die Ordnungs- und Einsatzkräfte und Kampfgesänge wie man sie nur aus den Fußballarenen von Hochrisikospielen kennt. Anschließend verlagerte sich die „Party“ mit ca. 200 Personen auf den Neupfarrplatz. Auch hier wieder viel Alkohol, Flaschenwürfe und Vermüllung.

Auch an den darauffolgenden Wochenenden zeichnet sich ein ähnliches Bild in der Altstadt ab. Am Freitag, 4. Juni 2021 waren wieder im Bereich Brückenbasar / Stadtamhof / Steinernen Brücke ca. 500 Personen vor Ort, welche sich zum Großteil nicht an die Maskenpflicht, sowie das Alkoholkonsumverbot und Einhaltung der Mindestabstände hielten. Aufgrund der Personalstärke ist es dem Kommunalen Ordnungsservice nicht möglich gewesen Maßnahmen zu beginnen oder durchzusetzen. Auf dem Bismarckplatz befanden sich zur gleichen Zeit etwa 250-300 Personen und auf dem Neupfarrplatz 150-200 Personen, ebenfalls ohne Einhaltung des Alkoholkonsumverbotes oder Mindestabstände. Auch am Freitag, 11. Juni 2021 war ein längerer Einsatz in der Roten-Hahnen-Gasse, da sich hier die Feiernden in den anliegenden Gaststätten mit Alkohol zum Mitnehmen versorgten und diesen direkt vor Ort konsumierten. Bei Feststellung haben sich ca. 200 Personen in der Roten-Hahnen-Gasse befunden. Um die Situation zu entschärfen und eine

weitere Eskalation zu vermeiden, wurde den Gaststätten der Alkoholverkauf zum Mitnehmen behördlich untersagt.

Am vergangenen Wochenende konnten wiederum vergleichbare Sachverhalte vorgefunden werden. Im Bereich Weiße-Lamm-Gasse bis zur Keplerstraße befanden sich gegen 0:00 Uhr ca. 400 Personen in vielen Gruppen aufgeteilt. Die dortigen Gaststätten in der Goldenen-Bären-Straße und Weiße-Lamm-Gasse waren um 0:30 Uhr geschlossen, weswegen auch die Personenzahl in o.g. Bereich schlagartig reduzierte. Auf dem Neupfarrplatz befanden sich zur gleichen Zeit ca. 300 und auf dem Bismarckplatz ca. 500 Personen. Die Polizei verteilte auf dem Bismarckplatz Platzverweise für Personen mit Alkohol.

- 1.3. Eine örtliche Eingrenzung der Flächen war nach alledem daher nicht sinnvoll und nicht geeignet, der durch den öffentlichen Alkoholkonsum einhergehenden Infektionsgefahren Herr zu werden. Allerdings erscheint es nach eingehender Beobachtung und Bewertung der vergangenen Wochen auch nicht erforderlich, das Alkoholkonsumverbot auf den öffentlichen Verkehrsflächen tagsüber aufrechtzuerhalten. Vielmehr geht die Stadt Regensburg aktuell davon aus, dass es zur Entschärfung der Lage und der Entzerrung der Menschenansammlungen beitragen kann, wenn ein „Gleichklang“ zwischen Alkoholkonsum auf gastronomischen und auf öffentlichen Flächen geschaffen wird.

Oberstes Ziel ist nach wie vor die Eindämmung des Infektionsgeschehens durch die Verhinderung von Neuansteckungen. Das Bedürfnis der Menschen zur Nutzung von gastronomischen Einrichtungen ist derzeit aufgrund des langen Lockdowns sehr groß. Dennoch zieht es viele Menschen aus Unsicherheit über die infektiologischen Gefahren eher in die Außenbereiche der Gastronomie als in die Innenbereiche. Dies betrifft nicht nur Studenten und „Feiervolk“, sondern vor allem auch Familien, Vereine, Stammtische, Musikgruppen und alle weiteren, die im vergangenen Jahr den erheblichen Kontaktbeschränkungen ausgesetzt waren. Auch Familienfeiern, Geburtstage und Hochzeiten finden nun wieder zahlreich in der Außengastronomie statt. Um hier eine Entzerrung zu erreichen und zu verhindern, dass es zu großen Ansammlungen kommt, ist es ein probates Mittel, den Alkoholkonsum auch auf öffentlichen Flächen im gleichen zeitlichen Rahmen zuzulassen, wie dies in der Außengastronomie möglich ist.

Um jedoch gleichwohl keine Verschärfung der Ansammlungen und Ausschreitungen zu riskieren, ist es zwingend erforderlich, dass das Alkoholkonsumverbot dann greift, wenn

auch die Freisitze schließen, um zu verhindern, dass sich ansonsten das Geschehen unmittelbar aus dem konzessionierten Bereich auf die öffentlichen Verkehrsflächen verlagert.

Gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung der Stadt Regensburg über die Sperrzeit von Gaststätten in Regensburg (Sperrzeitverordnung - SpV) vom 19. Dezember 2005 beginnt im gesamten Stadtgebiet für Betriebsräume bei Schank- und Speisewirtschaften sowie bei öffentlichen Vergnügungsstätten, die sich im Freien (Wirtschaftsgärten, Vorgärten, Veranden, Terrassen, Freisitze auf Plätzen, Gehsteigflächen und ähnlichen Räumen) oder in fliegenden Bauten befinden, die Sperrzeit um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Gemäß § 2 lit. b der SpV kann bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für einzelne Betriebe befristet und widerruflich abweichend von § 1 Abs. 2 die Sperrzeit freitags, samstags und vor gesetzlichen Feiertagen in der Regel auf 24:00 Uhr und an den übrigen Wochentagen in der Regel auf 23:00 Uhr verkürzt werden. Von dieser Ausnahme wurde zahlreich Gebrauch gemacht.

Aus diesem Grund wurde die zeitliche Geltung des Alkoholkonsumverbots nicht an die grundsätzliche Sperrzeit ab 22:00 Uhr angelehnt, sondern an die in Einzelfällen mögliche Sperrzeitverkürzung, um zu verhindern, dass es die Bürger*innen bei Beginn des Alkoholkonsumverbots schwallartig in die noch geöffnete Außengastronomie zieht.

2. Zur Zweckerreichung ist es begleitend geboten, den To-Go-Verkauf von alkoholischen Getränken im gleichen zeitlichen Umriss zu untersagen. Wenn die Außengastronomie um 22:00, 23:00 oder 24:00 Uhr geschlossen wird und zeitgleich ein Alkoholkonsum auf öffentlichen Verkehrsflächen eintritt, gleichwohl aber der To-Go-Verkauf auf diese Flächen hinaus zulässig bleibt, ist nach den aktuellen Erfahrungen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen, dass sich das Alkoholkonsumverbot durchsetzen lässt. Vielmehr ist davon auszugehen, dass sich sodann alle zuvor in der Außengastronomie befindlichen Bürger*innen mit den auf den öffentlichen Verkehrsflächen befindlichen Personen vermischen, sich dort weiter mit alkoholischen Getränken versorgen und es zu infektionsschutzrechtlich unververtretbaren Zuständen kommt.

Aus den Erfahrungswerten der Einsatzkräfte vor Ort lässt sich schließen, dass es zur Zweckerreichung geeignet ist, den Alkoholverkauf vor Ort gänzlich einzustellen, wodurch die Menschen sich in der Regel nicht mehr länger auf den Straßen der Altstadt aufhalten und eine erhebliche Entzerrung der Situation erreicht werden kann. Hierdurch wird nicht

nur das Infektionsrisiko deutlich reduziert, sondern auch der Schutz von Gesundheit und körperlicher Unversehrtheit der Anwohner und die Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erreicht. Dies kann nur dann erreicht werden, wenn zeitgleich mit der Schließung der Außengastronomie und dem Eintritt des Alkoholkonsumverbots auch ein Verbot des To-Go-Verkaufs im gesamten örtlichen Umgriff des Alkoholkonsumverbots greift. Diese Einschränkung des Alkoholverkaufs ist zur Bekämpfung der Ausbreitung von Virusmutationen mit erhöhter Übertragbarkeit erforderlich, um nicht die vorsichtigen Öffnungsschritte im Wirtschaftsleben und die Anstrengungen in der Gastronomie mit weitreichenden Hygienekonzepten zu gefährden.

Durch das Alkoholkonsum- und das Alkoholverkaufsverbot werden effiziente Mittel im Wege des Infektionsschutzes eingesetzt, welche auch durch die Behörde mit Erfolg durchgesetzt werden können. Ein alleiniges Alkoholkonsumverbot konnte durch die Kräfte vor Ort schwerlich durchgesetzt werden. Durch das zusätzliche Alkoholverkaufsverbot wird diese Situation zur Nachtzeit in der Altstadt deutlich entspannt und die Infektionslage auf einem niedrigen Niveau gehalten.

3. Aus diesen Gründen sind das Fortbestehen des Alkoholkonsumverbotes, wenn auch in abgeschwächter Form, und die Anordnung des To-Go-Verkaufsverbots auf den ausgewiesenen Verkehrsflächen bzw. innerhalb des im Lageplan blau gekennzeichneten räumlichen Bereichs aufgrund der derzeitigen Entwicklung unverzichtbar. Allerdings kann aufgrund der rückläufigen Fallzahlen und der sommerlichen Temperaturen mit steigender Impfquote ein weiterer vorsichtiger Schritt zu mehr Lebensqualität und Normalität gewagt werden. So ist die Stadt Regensburg bei sorgfältiger Beobachtung und Prüfung der aktuellen Lage und der Geschehnisse im räumlichen Umgriff des Alkoholverbotbereichs zu dem Schluss gekommen, dass von einem Alkoholverbot in bestimmten Zeiträumen abgesehen werden kann. Der zeitliche Geltungsbereich des Alkoholkonsumverbots wird daher an den Tagen Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag auf 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr und an den Tagen Freitag, Samstag und Sonntag auf 24.00 Uhr bis 6.00 Uhr beschränkt. Im gleichen Zeitraum gilt das To-Go-Verkaufsverbot.

IV.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Um in Teilen eine rasche Rückgabe der Freiheitsrechte der Bürgerinnen

und Bürger der Stadt Regensburg zu ermöglichen und gleichzeitig einen anhaltenden und angemessenen Infektionsschutz der Bevölkerung zu gewähren, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt. Die Maßnahmen der 13. BayIfSMV können dadurch zeitnah umgesetzt werden. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) analog wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und dem Internet (www.regensburg.de) bekannt gegeben. Die Maßnahmen waren zum Schutz der Bevölkerung unverzüglich anzuordnen (**hier: 23. Juni 2021**), womit ein Notamsblatt sowie ein späterer Zeitpunkt des Inkrafttretens nicht in Betracht zu ziehen war.

V.

Die Maßnahmen nach Ziffer 1.1. und 1.2. sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Die Bußgeldbewehrung folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 6 bzw. § 73 Abs. 1a Nr. 24 i.V.m. Abs. 2 IfSG, § 28 der 13. BayIfSMV. Eine aus Gründen der Verhältnismäßigkeit erforderliche Einschränkung der Geltungsdauer ergibt sich bereits aus der Anknüpfung an die 13. BayIfSMV. Die Allgemeinverfügung gestaltet die Anordnung in § 26 der 13. BayIfSMV durch ergänzende Anordnungen nach § 27 Abs. 1 der 13. BayIfSMV näher aus. Die 13. BayIfSMV tritt gemäß § 29 mit Ablauf des 4. Juli 2021 außer Kraft. Die Notwendigkeit einer Verlängerung der Maßnahmen aus infektionsschutzrechtlicher Sicht wird durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege überwacht. Sollten sich aus tatsächlicher Sicht Veränderungen bei den Grundlagen, auf die die Auswahl der öffentlichen Verkehrsflächen oder der sonstigen öffentlichen Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, fußt, ergeben (z.B. Baustelle), kann die Allgemeinverfügung unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen angepasst werden. Gleiches gilt für den zeitlichen Geltungsbereich des Alkoholkonsumverbots und das To-Go-Verkaufsverbot.

Insoweit unter Ziffer 1.1 dieser Allgemeinverfügung der zeitliche Geltungsbereich des Alkoholkonsumverbots beschränkt wird, ist dies der aktuellen Situation geschuldet (s.o.). Für den Fall, dass hierin ein teilweiser Widerruf der Allgemeinverfügung vom 8. Juni 2021 in Bezug auf die bisher ganztätige Geltung des Alkoholkonsumverbots gilt, wird vorsorglich die sofortige Vollziehung angeordnet. Diese stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentli-

chen Interesse. Die Allgemeinverfügung vom 8. Juni 2021 musste durch die sinkenden Infektionszahlen und die zunehmenden öffentlichen Ausschreitungen aufgrund abendlichen und nächtlichen Alkoholkonsums im räumlichen Geltungsbereich des Alkoholkonsumverbots kurzfristig angepasst und ergänzt werden. Es besteht ein dringendes öffentliches Interesse daran, dass die Änderungen sofort vollziehbar sind. Die Geltung unterschiedlicher Regelungen gilt es dabei zu vermeiden. Damit war diese dringenden zur Bekämpfung der Corona-Pandemie erforderlich. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung war daher im Ergebnis geboten.

Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, vgl. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.
2. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 bzw. § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG, § 28 der 13. BayIfSMV eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
3. Die sich aus dieser Allgemeinverfügung ergebenden Zeiten, in denen der Verkauf und die Abgabe von Alkohol theoretisch erlaubt sind, gelten nicht, wenn in der Gaststättenerlaubnis, der Sperrzeitverordnung, der Sondernutzungserlaubnis oder nach dem Ladenschlussgesetz eine frühere Schließung des Betriebes festgelegt ist. Individuell strengere Regelungen gehen den hier angeordneten Regelungen grundsätzlich vor. Sofern nach der Verordnung der Stadt Regensburg über die Sperrzeit von Gaststätten in Regensburg ab 22:00 Uhr eine Sperrzeit gilt, ist trotz der unter Ziffer 1.1 festgelegten Zeiten für den To-Go-Verkauf nach 22:00 Uhr kein Ausschank mehr von alkoholischen Getränken im konzessionierten Bereich von Gaststätten für den Verzehr an Ort und Stelle erlaubt.
4. Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr, Johann-Hösl-Str. 11, 93053 Regensburg, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Mittwoch und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie am Donnerstag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr) eingesehen werden und ist auf der städtischen Internetseite unter www.regensburg.de abrufbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a. **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei
Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg
- b. **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind.

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Im Auftrag

gez.

Schmid
stv. Amtsleitung